

**Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung
(ASP Stufe I) zum Bebauungsplan HOE 15
„Im Kamp“**

Datum: 23.11.2017

Auftraggeber: Gemeinde Rommerskirchen
Ansprechpartner: Herr Niklas Salzmann
Auftrag vom: 19.10.2017
Projekt-Nr.: 55-17

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und -beratung GbR
Projektbearbeitung: M.Sc. Angew. Geographie Verena Niedek
Qualitätssicherung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2 Vorgehensweise	1
3 Lage und Größe des Plangebietes	3
4 Vorhabensbeschreibung und Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	4
5 Vorprüfung des Artenspektrums	5
5.1 Potenzielle Vorkommen im Plangebiet	5
5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld	5
5.3 Potenzial-Analyse des Plangebietes	5
5.4 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten	7
5.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzfachliche Bewertung	11
6 Maßnahmen	12
6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	12
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung	14
8 Quellen	15

Dokumentation

Foto-Dokumentation (alle Aufnahmen vom 26.10.2017)

Tab. D1: Planungsrelevante Arten im ersten Quadranten des Messtischblattes
Pulheim (4906-1) in ausgewählten Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 15 „Im Kamp“. Das Plangebiet hat eine Größe von gut 2.2 ha und ist mit Wohnbebauung, Grünfläche und Gehölzen ausgestattet. Es stellt das ehemalige Betriebsgelände einer Gärtnerei dar.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG einzuhalten. Hierzu ist nach den Vorgaben der UNB im Rhein-Kreis Neuss (Herr Lörner) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) in Anlehnung an die VV NRW Artenschutz (MKULNV 2016) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017) zu erarbeiten.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von der Gemeinde Rommerskirchen am 19.10.2017 mit der Erstellung des Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe I) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ berücksichtigt (MKULNV 2017).

Durch eine überschlägige Prognose wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASP Stufe I) geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Pulheim (4906-1) vorkommenden planungsrelevanten Arten (LANUV 2017).

Durch die Verschneidung der Lebensraumsprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Zur Ermittlung der Biotop- und Habitatausstattung erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 26.10.2017. Darüber hinaus wurde eine konkrete Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (FOK @LINFOS, Datenanfrage am 24.10.2017) und der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. (Datenanfrage am 24.10.2017) durchgeführt.

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen (potenziell) im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollten bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG ausgelöst werden, ist eine weiterführende Analyse in Form einer „vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MKULNV 2016, MWEBWV & MKULNV 2010).

3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am Dorfrand in Widdeshoven (Gemeinde Rommerskirchen) an der Straße „Im Kamp“, die in die L 69 übergeht (Abb. 1).

Im Norden und Osten grenzt Wohnbebauung an die Fläche des B-Plans. Im Westen des Plangebietes und im weiteren Umfeld liegen Ackerflächen, im Süden ist eine landwirtschaftliche Halle und im Südosten Gewerbegebiet vorhanden. Der Köttebach fließt an der westlichen Grundstücksgrenze entlang.

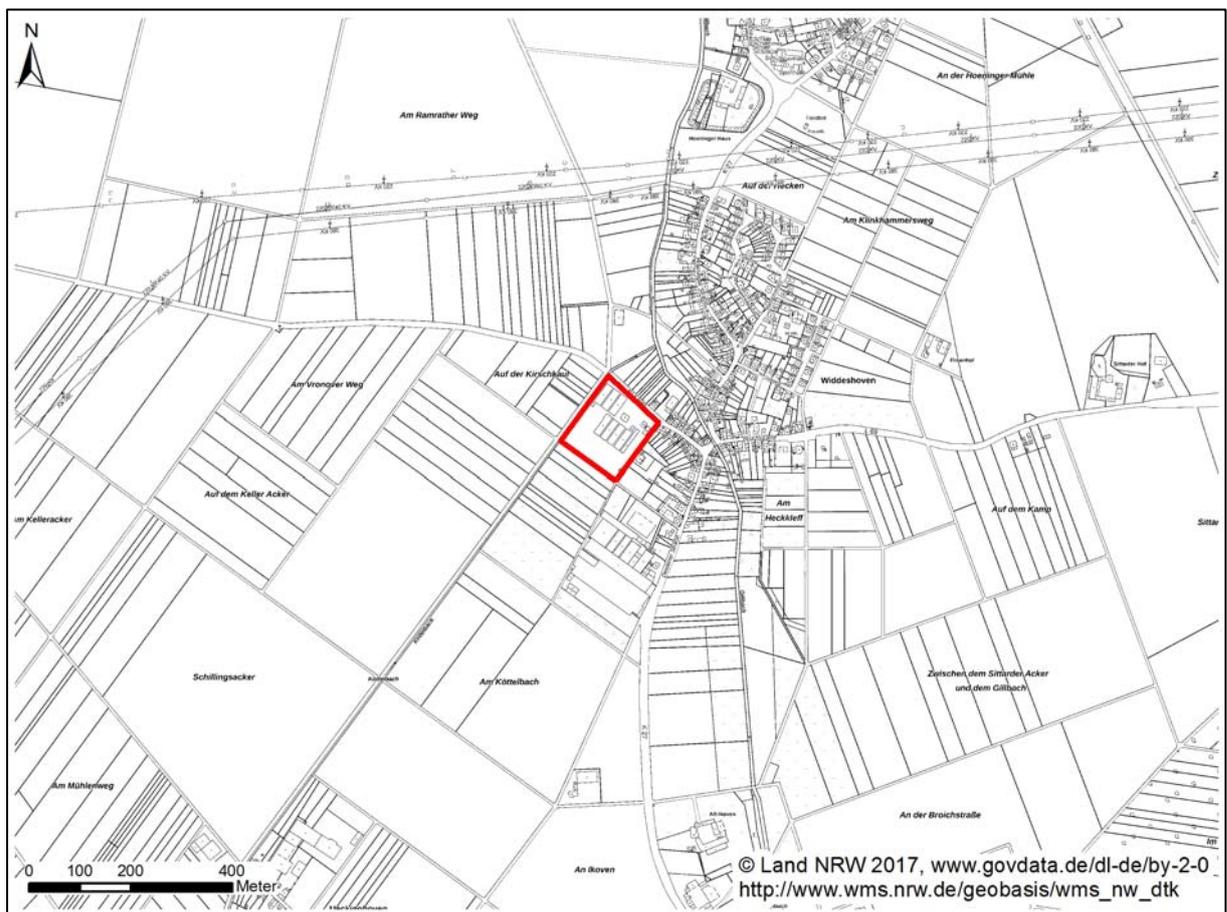


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes im Raum (Darstellung mit der DTK).

4 Vorhabensbeschreibung und Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Für eine Lokalisierung aller tangierten Bereiche im B-Plangebiet dient die detaillierte Ansicht der Fläche in Abb. 2. Nach derzeitigem Planungsstand (Stand Mai 2017 nach GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2017 und mündl. Mitteilung Herr Salzmann, Oktober 2017) sollen auf der Fläche des B-Plans 14 Wohneinheiten (Einfamilien-, Reihen- und Doppelhäuser) entstehen. Mit einer Grundflächenzahl von maximal 0,4, die im Planzustand angesetzt wird, ist die Versiegelungszahl geringer als im Bestand (vgl. Abb. 3). Der vorhandene Gebäudebestand und dessen Umnutzung sollen planungsrechtlich gesichert werden. Das leerstehende Einfamilienhaus auf dem Gelände (Dok.-Foto 1) soll nach derzeitigem Planungsstand als Dorfcafé mit Außengastronomie umgebaut und genutzt werden. Im Süden der Fläche („Bereich Wiese“ und „Bereich ZG“ in Abb. 2, Dok.-Foto 2) soll ein „Ökologischer Gartenbereich“ sowie eine Gemeinschaftsfläche und ein „Interkultureller Garten“ entstehen (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2017).

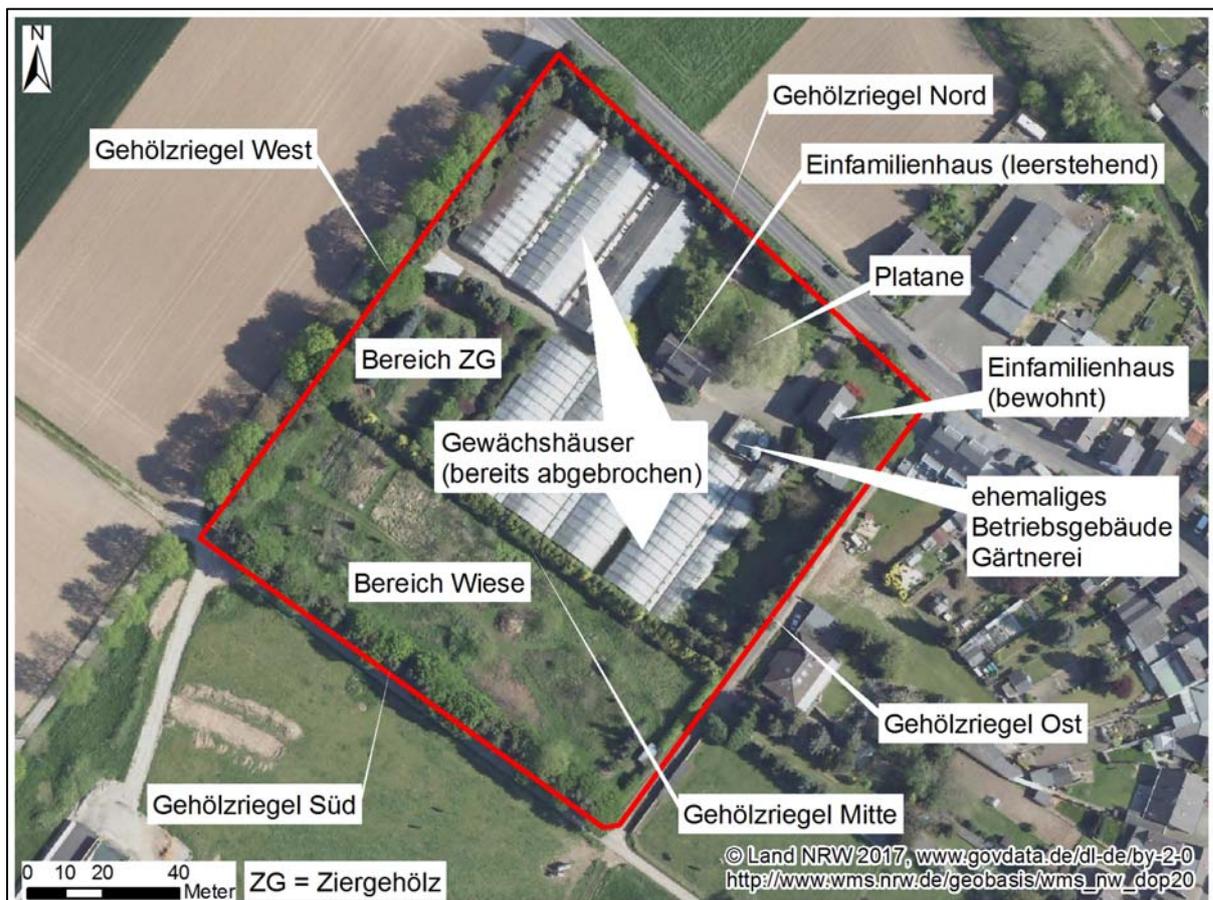


Abb. 2: Detaillierte Ansicht des B-Plangebiets im Raum (Darstellung mit den DOP20).

Ein noch bestehendes Betriebsgebäude der Gärtnerei und weitere zugehörige Anlagen sollen zurückgebaut werden (Dok.-Foto 3). Die auf der Fläche vorhandenen Gehölze werden teilweise entnommen. Die „Gehölzriegel Ost“ und „Gehölzriegel Nord“ werden voraussichtlich vollständig entnommen, „Gehölzriegel West“ und „Gehölzriegel Mitte“ können teilweise erhalten bleiben. Der „Gehölzriegel Süd“ wird voraussichtlich nicht tangiert.

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Potenzielle Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Pulheim (4906-1). Für den Quadranten sind insgesamt 27 planungsrelevante Arten gemeldet (LANUV 2017). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 25 Arten. Hinzu kommen der Feldhamster als Vertreter der Säugetiere und der Springfrosch als Amphibienart. Strukturen der Einfamilienhäuser im Plangebiet sind darüber hinaus als Quartiere der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, insbesondere der Zwergfledermaus¹, geeignet. Daher werden sie in den Pool der potenziell vorkommenden Arten aufgenommen.

5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld

Das Fundortkataster @LINFOS des LANUV enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im 500 m - Radius um das Plangebiet (E-Mail von Frau Kreil am 27.10.2017).

Auch der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor, jedoch ist außerhalb der Gillbachaue mit dem Feldhamster zu rechnen (E-Mail von Herrn Stevens am 25.10.2017).

5.3 Potenzial-Analyse des Plangebietes

Ergänzend zu den oben erläuterten Datenabfragen wurde zur Beurteilung der Habitatausstattung eine Geländebegehung am 26.10.2017 durchgeführt. Im Rahmen des Ortstermins konnten allgemein häufige europäische Brutvogelarten verhört werden, wie z.B. Eichelhäher, Kohlmeise, Blaumeise und Tannenmeise und im weiteren Umfeld des B-Plangebietes Mäusebussard, Rabenkrähe, Buntspecht und

¹ Auch wenn die Art auf dem betreffenden Messtischblattquadranten nicht gemeldet ist, ist von einem Vorkommen dieser häufigen Fledermausart auszugehen.

Hausperling. Des Weiteren waren ca. 10 männliche und 5 weibliche Pfauen auf der gesamten Fläche zu sehen.

Das Plangebiet stellt das Betriebsgelände einer ehemaligen Gärtnerei dar. Die Gewächshäuser, die sich auf dem Gelände befanden, sind bereits abgebrochen worden (vgl. Abb. 2 und 3).



Abb. 3: Die Gewächshäuser wurden bereits abgebrochen. Bauschutt ist noch auf der Fläche vorhanden (Aufnahme vom 26.10.2017). Der hohe Versiegelungsgrad der Fläche ist ebenfalls erkennbar.

Dabei angefallener Bauschutt ist teilweise noch auf der Fläche vorhanden. Daneben befinden sich auf dem Gelände zwei Einfamilienhäuser, von denen eines derzeit noch bewohnt ist. Zudem ist ein ehemaliges Betriebsgebäude der Gärtnerei vorhanden sowie leere Silos. Insgesamt verfügt das B-Plangebiet über größere Gehölzbestände:

- Im nördlichen Teil der Fläche steht eine alte Platane (Brusthöhendurchmesser (BHD) 80-100 cm, vgl. Abb. 2 und Dok.-Foto 4).
- Westlich der Platane ist eine alte Buche vorhanden, die aber nur im unteren Bereich einen großen BHD aufweist und dann mehrstämmig wird.

- Der „Gehölzriegel Nord“ ist hauptsächlich mit Nadelgehölz bestanden. Außerdem finden sich eine mehrstämmige Buche (einzelne Stämme mit BHD 10-30 cm) und eine Hasel.
- Der „Gehölzriegel West“ besteht aus einer dreireihigen Baumreihe, die den Köttebach begleitet. Eine Reihe westlich des Köttebachs (außerhalb des Plangebiets) besteht hauptsächlich aus Eichen mit einem BHD von 40 - 60 cm¹. Die zwei Baumreihen östlich des Köttebachs werden von Nadelbäumen (Fichten, Thuja) und Ziergehölzen bestanden (Dok.-Foto 5).
- Unter den Nadelgehölzen des „Gehölzriegels Süd“ sind auch mehrere alte, mehrstämmige Buchen zu finden (Dok.-Foto 6). Auch dieser Riegel ist zweireihig.
- Der „Gehölzriegel Mitte“ wird von 4 - 6 m hohen Thujen gebildet.
- Im „Bereich Wiese“ sind zahlreiche Gehölze zu finden, u.a. Thuja, Walnuss (beide geringe BHD, max. 20 cm), Brombeere und Ziersträucher (Dok.-Foto 2).
- Im „Bereich ZG (Ziergehölze)“ sind junge Laubbäume (BHD unter 20 cm) sowie Ziersträucher zu finden.

5.4 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Im Plangebiet sind die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gebäude“, „Fettwiesen und -weiden“ sowie „Höhlenbäume“ zu betrachten. In diesem Lebensraumtypen können 26 der auf den Messtischblattquadranten gemeldeten planungsrelevanten Arten potenziell vorkommen (Tab. D1). Bei einigen Arten kann ein Vorkommen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche in Verschneidung mit der Habitatausstattung vor Ort jedoch im Vorhinein sicher ausgeschlossen werden.

Für einige planungsrelevante Vogelarten können die Biotoptypen im B-Plangebiet potenziell alleinig als **Nahrungshabitat** dienen (grau unterlegte Arten in Tab. D1). Für diese Arten ist eine potenzielle Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, von vornherein auszuschließen, da das B-Plangebiet alleine schon aufgrund seiner geringen Größe für keine der beiden auf dem Messtischblattquadranten gemeldeten Nahrungsgäste (Waldohreule, Kuckuck) essentiell ist. Entsprechende Nahrungshabitate sind auch bei Überplanung der Fläche im direkten Umfeld noch weiterhin vorhanden. Bei Umsetzung des B-Planvorhabens kann es somit auch für die gemeldeten Nahrungsgäste im Höchsthfall zu einer Beeinträchtigung nicht essentieller

¹ Wir gehen davon aus, dass die Baumreihe (Eichen) westlich des Köttebachs erhalten bleibt und nur bei der zweireihigen Nadelbaumreihe östlich des Baches Bäume entnommen werden.

Nahrungsbereiche kommen, was keinen Verbotstatbestand erfüllt (MKULNV 2016).

Einige gemeldete planungsrelevante Vogelarten könnten die Biotoptypen im B-Plangebiet potenziell als Bruthabitat nutzen. Diese werden nachfolgend betrachtet.

Die **Feldlerche** benötigt eine offene Feldflur. Sie nimmt in erster Linie ihre Umwelt optisch wahr und hält zu vertikalen Landschaftselementen relativ große Abstände (i.d.R. >100 m) ein. Straßen oder Gebäudekulissen meidet sie. Im Plangebiet sind zahlreiche Gebäude- sowie Gehölzkulissen vorhanden. Brütet die Feldlerche auf Grünland, dann meist auf Magergrünland mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Die einzig mögliche Fläche für eine Brut im Plangebiet wäre der „Bereich Wiese“, der aber mit einer Größe von nur 115 m x 40 m einen zu geringen Abstand von störenden Kulissen und des Weiteren keine geeignete Habitatausstattung hat. Ein Brutrevier der Feldlerche im B-Plangebiet ist folglich auszuschließen.

Essentielle Habitatalemente für das **Rebhuhn** bilden kleinflächig parzellierte und vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen sowie reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen es dann bevorzugt in Rand- und Saumstrukturen brütet (LANUV 2017). Das B-Plangebiet bietet somit dem Rebhuhn keine geeignete Lebensraumausstattung, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist. Ähnliche Habitatansprüche wie das Rebhuhn weist die **Wachtel** auf, die in gehölzbestandenen Flächen ganz fehlt (LANUV 2017). Ihr Vorkommen ist gleichermaßen auszuschließen.

Eine weitere typische Offenlandart ist die **Grauammer**, die offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung besiedelt. Im Plangebiet findet sie keine der für sie wichtigen Strukturen.

Brutplätze des **Sperbers** befinden sich in einer abwechslungs- und gehölzreichen Kulturlandschaft. Hier brütet er meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen, LANUV 2017). Im Plangebiet ist er nicht auszuschließen.

Für den **Steinkauz** weist das Plangebiet keine Eignung aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten auf. Es ist weder ein gutes Höhlenangebot noch eine Niströhre für ihn vorhanden. Allenfalls könnte er die Wiese als sehr kleinräumiges, nicht essentielles Jagdgebiet wählen, wobei das Vorhaben ihn als Nahrungsgast nicht beeinträchtigen würde (siehe oben).

Mehl- und **Rauchschwalben** legen ihre Nester an bzw. in Gebäuden an. Nester von Mehlschwalben wurden an den Gebäuden nicht festgestellt. Für eine Anlage von Rauchschwalbennestern in Gebäuden (meist Ställe oder Scheunen) bietet das Plangebiet keine Möglichkeit.

Auch der **Turmfalke** und die **Schleiereule** brüten unter anderem an Gebäuden. Geeignete Brutplätze an den Bestandsgebäuden im Plangebiet konnten für beide Arten ebenfalls nicht festgestellt werden, was ein Brutvorkommen ausschließt.

Graureiher sind auffällige Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen (LANUV 2017). Im Plangebiet sind keine Brutplätze des Graureihers vorhanden.

Der **Kiebitz** als Charaktervogel offener Grünlandgebiete bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Verstärkt brütet er auch auf Ackerland. Er ist zudem auf offene und kurze Vegetationsstrukturen angewiesen (LANUV 2017). Generell werden möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen bevorzugt. Ein Brutvorkommen des Kiebitzes ist aufgrund der im B-Plangebiet vorhandenen pessimalen Habitatausstattung auszuschließen.

Einige Arten kommen bevorzugt in eher lichten, nicht zu dichten Laub- oder Mischwäldern vor. Diese sind der **Mittelspecht**, der zudem einen hohen Totholzanteil benötigt, die **Waldschnepfe**, für die eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht ein wichtiges Lebensraumelement ist, und der **Waldkauz**, der zwar auch Parkanlagen und Gärten besiedelt, aber nur jene, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Auch der **Kleinspecht** bevorzugt als Habitat Laubwälder, die ebenfalls licht und mit einem hohen Alt- und Totholzanteil ausgestattet sein sollten. „Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand (LANUV 2017).“ Alter Weichholzbaumbestand ist im Plangebiet nicht vorhanden. Brutplätze des **Habichts** finden sich in Wäldern mit altem Baumbestand. Auch der **Baumfalke** brütet in lichten Altholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern (LANUV 2017). Der **Pirol**, der in seinem Vorkommen noch enger an Wälder gebunden ist, findet im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Vorkommen der genannten Waldarten sind somit auszuschließen.

Ein Vorkommen des **Mäusebussards** ist im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht auszuschließen. Ein Horst konnte im Plangebiet, soweit das Gehölz einsichtig war, nicht festgestellt werden. Während der Geländebegehung war der Bussard vor allem nördlich des B-Plangebietes aktiv. Dort sind höhere (Einzel-) Bäume vorhanden, die an eine Pferdeweide angrenzen bzw. auf dieser stehen. Eine Brut im B-Plangebiet ist auf Grundlage der Ortsbegehung weitestgehend auszuschließen.

„Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.“ (LANUV 2017) Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats der Nachtigall sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. Diese Form des dichten Unterwuchses ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb ihr Vorkommen auszuschließen ist.

Die **Turteltaube** kommt im Siedlungsbereich sehr selten vor, und dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Ein Brutvorkommen der störepfindlichen Turteltaube ist in diesem siedlungsnahen und gestörten Bereich auszuschließen.

Der **Feldsperling** nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen zur Brutplatzanlage. Auch der verwandte **Haussperling**, der zwar nicht planungsrelevant ist, aber in der Niederrheinischen Bucht als „gefährdet“ eingestuft wird (LANUV 2009), hat ähnliche Ansprüche an seinen Brutplatz (Sichtung auch während des Geländetermins). Sein Nest legt er an Nischen und Höhlen in Gebäuden und Baumhöhlen an. Denkbare Brutmöglichkeiten im Plangebiet sind in der Platane und an den Bestandsgebäuden (Einfamilienhäuser) vorhanden.

Der **Springfrosch** ist eine Art der Laubwälder, die zwar auch Ackerbrachen und Ackerränder besiedelt, aber immer an die Waldnähe gebunden ist. Auch im weiteren Umfeld ist kein Wald, keine geeigneten Landlebensräume oder Laichgewässer vorhanden, was ein Vorkommen des Springfrosches im Plangebiet ausschließt.

Die **Zwergfledermaus** nutzt als Sommerquartier und Wochenstube fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, LANUV 2017). An den Einfamilienhäusern im Plangebiet sind Quartiere der Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Die Vorgaben des § 44 I BNatSchG sind neben den planungsrelevanten Vogelarten auch für alle weiteren heimischen Vogelarten als europäisch geschützte Arten zu beachten. Dies gilt, auch wenn im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 I BNatSchG verstoßen wird und diese in Planungs- und Zulassungsverfahren nicht artenschutzrechtlich zu untersuchen sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner häufiger und ungefährdeter europäischer Vogelarten sind im B-Plangebiet nicht auszuschließen. Die Gehölzstrukturen bieten einige Möglichkeiten zur Nistplatzanlage. Geeignete Maßnahmen können ergriffen werden um die Gebote des § 44 I BNatSchG einzuhalten.

Fazit

Der **eingengegte Artenpool** beschränkt sich demnach auf Zwergfledermaus, Sperber, Feld- und Haussperling und allgemein häufige europäische Brutvogelarten.

5.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzfachliche Bewertung

Nach MKULNV (2017) sind bei den Wirkungen des Vorhabens alle anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Es kann zu

- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung und dauerhafte Versiegelung von Lebensräumen¹ (anlagebedingt),
- Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus (baubedingt),
- temporären optischen und akustischen Störungen durch Bewegung von Mensch und Maschinen (baubedingt) sowie
- Störungen/Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verkehrszunahme durch Anwohner (betriebsbedingt)

kommen.

Bei der Entnahme der Gehölzriegel wie oben beschrieben (Kap. 4 und 5.3, „Ost“ und „Nord“ vollständig, „West“ und „Mitte“ teilweise, „Süd“ nicht) ist von der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein häufiger europäischer Brutvögel auszugehen.

Für den Fall des Abbruchs des ehemaligen Betriebsgebäudes (Dok.-Foto 3) kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten betroffen sein können.

Werden an den zwei übrigen Bestandsgebäuden (bewohntes und leer stehendes Einfamilienhaus) Arbeiten an der Fassade und dem Dach getätigt (z.B. Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen), ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feld- und Haussperlingen nicht auszuschließen. Strukturen an den beiden Einfamilienhäusern sind darüber hinaus als Quartiere der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, insbesondere der Zwergfledermaus, geeignet.

Bei Entnahme der alten Platane könnten ebenfalls Brutstätten von Feld- oder Haussperling und Quartiere von Fledermäusen betroffen sein.

Der Sperber brütet meist in Nadelbäumen. Im Plangebiet war im Rahmen des Geländetermins in den Nadelbaumreihen kein Horst zu erkennen. Ein Sperber-Horst ist in einem der zahlreichen Nadelbäume jedoch nicht auszuschließen. Der Sperber legt diesen jedes Jahr neu an. Vor allem der für den Sperber interessante „Gehölzriegel Süd“ (da an Offenland angrenzend und nicht an Siedlung) bleibt zudem erhalten. Auch im nahen Umfeld bleiben Gehölze zur Horstanlage vorhanden. Die Habitatqualität des Gebietes wird auch im Planzustand für den Sperber nicht gemindert.

¹ In Anlehnung an Kap. 4 ist hier anzunehmen, dass mit der Grundflächenzahl von maximal 0,4, die im Planzustand angesetzt wird, die Versiegelungszahl geringer als im Bestand ist.

Um im Rahmen des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 I BNatSchG zu verstoßen, sind Maßnahmen zu ergreifen, die nachfolgend in Kap. 6 beschrieben werden.

6 Maßnahmen

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Aus artenschutzfachlicher Sicht empfiehlt sich bezüglich aller europäisch geschützten Vogelarten durch Einhaltung eines **Zeitfensters für die Baufeldfreimachung** auszuschließen, dass Einzelindividuen während der Bauarbeiten zu Schäden kommen.

Gehölze

Hierzu ist die Baufeldräumung (Entnahme der Gehölze) außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten durchzuführen (insbesondere auch für den Sperber). Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen September und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Tötens von Einzelindividuen durch das Vernichten von Niststandorten oder Bruten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen wird.

Sollte es erforderlich sein, die Platane zu entnehmen, ist es notwendig die vorhandenen, nicht einsichtigen Baumhöhlen zu untersuchen und sie auf Besatz und Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die beiden Sperlingsarten und für Fledermäuse zu prüfen. Erst nach dieser Untersuchung und Freigabe könnte die Platane ebenfalls entnommen werden.

Gebäude

Der Abbruch des ehemaligen Betriebsgebäudes mit zugehörigen Anlagen kann jederzeit erfolgen.

Für die beiden anderen Bestandsgebäude ist jedoch Folgendes zu beachten:

Arbeiten an Dach oder Fassade der Einfamilienhäuser (Sanierungsarbeiten) sollten ebenfalls außerhalb der Brutperiode der Vögel erfolgen, da sie sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Feld- und Haussperling eignen. Auch sollten diese außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse stattfinden, da Sommerquartiere / Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden können. Es ergibt sich somit ein Zeitfenster für die Sanierungsarbeiten von November bis Ende Februar. In diesem Zeitfenster sollten Baubeginn und maßgebliche Arbeiten liegen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für den Fall der Sanierung der beiden Einfamilienhäuser oder der Entnahme der Platane sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen:

- Für die beiden Sperlingsarten sind geeignete Nistkästen an den neuen Gebäuden oder den Bestandsgebäuden aufzuhängen. Nach LANUV (2017) wird die Anbringung von mindestens drei artspezifischen Nisthilfen empfohlen (beispielsweise der „Nistkasten für Sperlinge SPMQ“ der Firma HASSELFELDT oder das „Sperlingskoloniehaus 1SP“ der Firma SCHWEGLER).
- Für die potenziell betroffene Gruppe der Fledermäuse könnte der Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahme auf Grundlage von Erfassungen konzipiert werden. Dazu wäre eine morgendliche Einflugkontrolle zur Wochenstubezeit notwendig. Anderenfalls wird im Rahmen einer *worst case*-Annahme von einem Verlust von potenziellen Spaltenquartieren ausgegangen, wofür Fledermauskästen an geeigneten Bereichen an den neuen oder Bestandsgebäuden aufzuhängen sind. Einzusetzen sind Flachkästen (z.B. Fledermausuniversal-Sommerquartier 1FTH und Fledermaus-Sommerfassadenquartier 1FQ der Firma SCHWEGLER oder Fledermaus Fassadenflachkasten und Fledermausspaltenkasten der Firma HASSELFELDT).

Dabei sollten die Kästen mindestens 3 m hoch montiert werden, um Störungen durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten die Ersatzquartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers. Wir empfehlen die Bereitstellung von einer Gruppe von Fledermauskästen von 6 Kästen.

7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

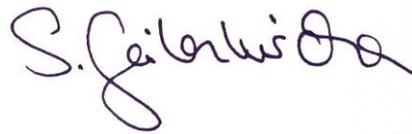
Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kann für die am Planstandort potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelart und die allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten unter Beachtung der in Kap. 7 aufgeführten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für potenziell vorkommende Fledermausarten bei Vorliegen von Quartieren.

Eine Art-für-Art Analyse mit Erfassungen (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.

Aachen, den 23. November 2017



M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek



Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

8 Quellen

- GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2017): 49. FNP-Änderung Widdeshoven „Im Kamp“ – Begründung. Stand: Mai 2017.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017): Geschützte Arten NRW, Messtischblattabfrage des Quadranten 4906-1; - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49061>; letzter Zugriff am 14.11.2017.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

Dokumentation

Foto-Dokumentation (alle Aufnahmen vom 26.10.2017)

Tab. D1: Planungsrelevante Arten im ersten Quadranten des Messtischblattes Pulheim (4906-1) in ausgewählten Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung



Foto 1: Das Einfamilienhaus (Bestandsgebäude) im Plangebiet soll als Dorfcafé umgenutzt werden.



Foto 2: Der „Bereich Wiese“ im Plangebiet ist von Bäumen mit geringem BHD und Ziersträuchern bestanden.



Foto 3: Das ehemalige Betriebsgebäude der Gärtnerei und bestehende Anlagen sollen abgebrochen werden.



Foto 4: In der alten Platane im Plangebiet sind nicht einsichtige Baumhöhlen /-löcher vorhanden.



Foto 5: Der dreireihige „Gehölzriegel West“ am Köttelbach.



Foto 6: Der zweireihige „Gehölzriegel Süd“ wird neben zahlreichen Nadelbäumen aus mehrstämmigen Buchen gebildet.

Tab. D1: Planungsrelevante Arten im ersten Quadranten des Messtischblattes Pulheim (4906-1) in ausgewählten Lebensraumtypen

Erläuterungen:

Status: Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend

Lebensstättenkategorien in den verschiedenen Biotoptypen: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

grau unterlegt: Nahrungsgäste

alle Angaben nach LANUV (2017)

Art Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)	Kleingehölze	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbaum
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G-	(FoRu), Na		(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	(FoRu), Na		(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-			FoRu!	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Bv	G	(FoRu)		Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U	Na		(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv	G-	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)		Na	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv	U			(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-	Na		(Na)	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Bv	U		FoRu!	(Na)	

Fortsetzung Tab. D1

Art Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)	Kleingehölze	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbaum
Vögel							
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv	G				FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	U	Na		(Na)	FoRu!
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Bv	S			FoRu	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv	U	(FoRu)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	FoRu!	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)	FoRu!	Na	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	G	FoRu!			
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv	U-	FoRu			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	(Na)	FoRu	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S			FoRu	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	G	(FoRu)			
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	FoRu		(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	Na	FoRu!	Na	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	U-			FoRu	
Amphibien							
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Nv	G	Ru		(Ru)	

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan „Im Kamp“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Rommerskirchen
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 15 „Im Kamp“. Das Plangebiet hat eine Größe von gut 2.2 ha und ist mit Wohnbebauung, Grünfläche und Gehölzen ausgestattet. Es stellt das ehemalige Betriebsgelände einer Gärtnerei dar. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG einzuhalten und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I zu erarbeiten.</p> <p>Die maßgeblichen potenziellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung und dauerhafte Versiegelung von Lebensräumen (anlagebedingt), - Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus (baubedingt), - temporären optischen und akustischen Störungen durch Bewegung von Mensch und Maschinen (baubedingt) sowie - Störungen/Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verkehrszunahme durch Anwohner (betriebsbedingt). 	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV (Stand: August 2017) nicht planungsrelevant sind sowie alle planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen bzw. das Eintreten eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein ja nein ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.